

MERKBLATT

zur

Übernahme von Schülerfahrkosten

Um Ihnen die Beantragung der Schülerfahrkosten zu erleichtern, enthält dieses Merkblatt nachfolgend einige Informationen, die Ihnen dabei helfen sollen.

Die Übernahme von Schülerfahrkosten durch die Stadt Soest erfolgt nach den Maßgaben der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung). Der Stadt Soest als Schulträger obliegt keine Pflicht zur Beförderung, wohl aber zur Übernahme der Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schüler/innen notwendig entstehen. Die Eltern sind verpflichtet die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicherzustellen. Das schließt das Zurücklegen des Schulweges mit ein.

Der Schulträger entscheidet jeweils über die **wirtschaftlichste Beförderungsart**. Dies ist in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), weshalb den Schülerinnen und Schülern eine **Fahrkarte** zur Verfügung gestellt wird.

Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung zur nächstgelegenen Schule für Schüler/innen der

| | | |
|-------------------------|--|--|
| <u>Primarstufe</u> | Grundschulen (1. bis 4. Klasse) | mehr als 2,00 km, |
| <u>Sekundarstufe I</u> | Haupt- und Realschulen, Sekundar- und Gesamtschule (5. bis 10. Klasse) Gymnasien (5. bis 9. Klasse) | mehr als 3,50 km, |
| <u>Sekundarstufe II</u> | Gymnasien (10. Klasse Einführungsphase EF) Gymnasien (11. Klasse Q1 bis 12. Klasse Q2) sowie der Gesamtschule (11. bis 13. Klasse) | mehr als 3,50 km mehr als 5,00 km |

beträgt.

Als **Entfernung** gilt die kürzeste Fußwegstrecke, gemessen von der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.

Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule), bei Grund- und Hauptschülern auch der gewählten Schulart (Gemeinschafts-, Bekenntnis- und Weltanschauungsschule), bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe (etwa die Aufnahmekapazität) nicht entgegenstehen (also nicht zwingend die allein von der Entfernung nächstgelegene Schule). Wird eine andere als die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht, sind Schülerfahrkosten von der Stadt Soest nur in Höhe des Betrages zu übernehmen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Hierzu zwei Beispiele:

1. Ein Schüler aus Bad Sassendorf besucht das Conrad-von-Soest-Gymnasium im Schulzentrum in Soest. Obwohl diese Fußwegstrecke eindeutig über 5,0 km lang ist, **ist die Abmessung zum Archigymnasium maßgebend**, da diese Schule das **nächstgelegene Gymnasium** ist. Unter Berücksichtigung der freien Schulwahl kann der Schüler zwar das Conrad-von-Soest-Gymnasium besuchen, kann aber ab Jahrgangsstufe Q1 nur noch einen Anspruch auf Fahrkostenübernahme geltend machen, wenn der Schulweg zum nächstgelegenen Gymnasium (Archigymnasium) mehr als 5,0 km beträgt.

2. Ein Schüler der Sekundarstufe I, wohnhaft in der Gemeinde Anröchte, möchte ein Gymnasium in Soest besuchen. Das nächstgelegene Gymnasium ist in Erwitte. Unter Berücksichtigung der freien Schulwahl und der grundsätzlichen Aufnahme von auswärtigen Schülern an Soester Schulen, deren Schulbesuch in der eigenen Gemeinde nicht gewährleistet ist, kann der Schüler zwar ein Gymnasium in Soest besuchen, hat aber höchstens **Anspruch auf die Übernahme der Fahrkosten** von Anröchte **zum nächstgelegenen Gymnasium** in Erwitte.
In diesem Beispiel ist das Gymnasium Erwitte von der Entfernung und von den Kosten die nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung. **Für die Fahrt nach Soest entstehende Mehrkosten sind von den Erziehungsberechtigten des Schülers zu tragen.**

In Ausnahmefällen kann auch abweichend von den umseitig genannten Entfernungsgrenzen ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten bestehen, wenn

- ein Schulweg benutzt werden muss, der als besonders gefährlich eingestuft worden ist oder
- eine Behinderung vorliegt.

Auskunft darüber gibt die Arbeitsgruppe Schule und Sport der Stadt Soest.

Antragsverfahren

Schülerfahrkosten werden auf Antrag gewährt. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr.

Ein Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten ist zu stellen:

- bei jeder Neuanmeldung
- beim Umzug
- beim Wechsel in die Stufe 11 der Gesamtschule bzw. in die Q1 am Gymnasium

Anträge erhalten Sie im Sekretariat der Schule. Die Anträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres im Sekretariat der aufnehmenden Schule einzureichen.

Sofern Sie keinen ablehnenden oder vom Antrag abweichenden Bescheid erhalten, wird der Schülerin/dem Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres eine Schülerfahrkarte in der Schule ausgehändigt.

Ein **Wohnsitzwechsel** ist der Schule **sofort mitzuteilen**.

Falls die Berechtigung zur Nutzung der Schülerfahrkarte entfällt, ist die **Fahrkarte unverzüglich zurückzugeben**. Für den Verlust von Kundenkarte oder Wertmarken hat der Schüler selbst aufzukommen.

Sollten die **Voraussetzungen** für eine Fahrkostenübernahme **nicht mehr vorliegen**, so wird die **Fahrkarte** vom Schulträger – auch im laufenden Schuljahr – **eingezogen**.

Die Arbeitsgruppe Schule und Sport der Stadt Soest steht Ihnen für weitere und eingehendere Auskünfte zur Verfügung.

Sie finden uns im Rathaus I (neben dem Standesamt), Zimmer 126 - 129.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Rufnummer 02921/103-1144.

Die Angaben erfolgen vorbehaltlich einer Änderung der Schülerfahrkostenverordnung.

Ihre
Arbeitsgruppe Schule und Sport
der Stadt Soest

Stand 18.05.2015